

Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Arbeit und Soziales (11. Ausschuss)

**zu dem Antrag der Abgeordneten Beate Müller-Gemmeke, Kerstin Andreae, Katja Keul, weiterer Abgeordneter und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
– Drucksache 18/10253 –**

Unternehmensmitbestimmung stärken – Grauzonen schließen

A. Problem

Die antragstellende Fraktion kritisiert, dass die Unternehmensmitbestimmung in die Defensive geraten sei, da sich ihr Unternehmen entzögen. Mehr als 800.000 Beschäftigte würden von der Unternehmensmitbestimmung in Deutschland ausgeschlossen und könnten auf Unternehmensebene keinen Einfluss auf die Geschicke ihrer Unternehmen nehmen, obwohl sie laut Gesetz an den Entscheidungen im Aufsichtsrat beteiligt werden müssten. Nach dem Mitbestimmungsgesetz von 1976, das für Unternehmen mit mehr als 2.000 Beschäftigten gelte, seien im Jahr 2002 noch 767 Unternehmen paritätisch mitbestimmt worden. Im Jahr 2014 seien es nur noch 635 Unternehmen gewesen. Ein noch extremeres Bild zeichne sich bei den Unternehmen mit 500 bis 2.000 Beschäftigten ab. Wissenschaftler hätten eine Stichprobe von GmbHs mit 750 und 1.250 Beschäftigten untersucht. Ergebnis: Nur knapp die Hälfte der untersuchten Firmen hätten mitbestimmte Aufsichtsräte und 56 Prozent wendeten das Gesetz nicht an.

B. Lösung

Die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN fordert, die Unternehmensmitbestimmung zu stärken, indem man Gesetzeslücken schließe. Dazu müssten u. a. folgende Maßnahmen ergriffen werden: Stiftungen mit Geschäftsbetrieb sollten in den Geltungsbereich der Unternehmensmitbestimmung einbezogen werden, wenn sie eine entsprechende Beschäftigtenzahl aufwiesen; die Regelung zur Konzernzurechnung aus dem Mitbestimmungsgesetz von 1976 werde auch im Drittelbeteiligungsgesetz verankert; Unternehmen mit ausländischen Rechtsformen oder Kombinationen zwischen nationalen und ausländischen Rechtsformen mit Verwaltungssitz in Deutschland würden in die Unternehmensmitbestimmung nach dem Drittelbeteiligungsgesetz und in das Mitbestimmungsgesetz von 1976 einbezogen u. a. m.

Ablehnung des Antrags mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE.

C. Alternativen

Annahme des Antrags.

D. Kosten

Kostenberechnungen wurden nicht angestellt.

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,
den Antrag auf Drucksache 18/10253 abzulehnen.

Berlin, den 21. Juni 2017

Der Ausschuss für Arbeit und Soziales

Kerstin Griese
Vorsitzende

Uwe Lagosky
Berichtersteller

Bericht des Abgeordneten Uwe Lagosky

I. Überweisung

1. Überweisung

Der Antrag auf **Drucksache 18/10253** ist in der 213. Sitzung des Deutschen Bundestages am 20. Januar 2017 an den Ausschuss für Arbeit und Soziales zur federführenden Beratung sowie an den Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz und den Ausschuss für Wirtschaft und Energie zur Mitberatung überwiesen worden.

2. Stellungnahmen der mitberatenden Ausschüsse

Der **Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz** sowie der **Ausschuss für Wirtschaft und Energie** haben den Antrag auf Drucksache 18/10253 in ihren Sitzungen am 21. Juni 2017 beraten und dem Deutschen Bundestag mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE. die Ablehnung empfohlen.

II. Wesentlicher Inhalt der Vorlage

Vor 65 Jahren sei das Montanmitbestimmungsgesetz und vor 40 Jahren das Mitbestimmungsgesetz von 1976 eingeführt worden, heißt es in der Antragsbegründung. Seit 2004 gelte das Drittelbeteiligungsgesetz, das vormalig im Betriebsverfassungsgesetz geregelt worden sei. Die Gesetze ergänzten die betriebliche Mitbestimmung und ermöglichten den Beschäftigten eine gleichberechtigte Teilhabe an der Kontrolle des Vorstandes bzw. der Geschäftsführung im Aufsichtsrat. Die Mehrzahl der mitbestimmungspflichtigen Unternehmen akzeptiere und lebe die Unternehmensmitbestimmung, dennoch gebe es seit einigen Jahren Erosionstendenzen. Die Mitbestimmungsrechte seien ein hohes Gut; denn zu einer funktionierenden Demokratie gehöre die demokratische Teilhabe der Beschäftigten in Unternehmen. Um diese Teilhabe auch in Zukunft sicherzustellen, seien die Lücken in den Mitbestimmungsgesetzen zu schließen.

III. Öffentliche Anhörung von Sachverständigen

Der Ausschuss für Arbeit und Soziales hat die Beratung des Antrags auf Drucksache 18/10253 in seiner 113. Sitzung am 26. April 2017 aufgenommen und in seiner 117. Sitzung am 17. Mai 2017 die Durchführung einer öffentlichen Anhörung von Sachverständigen beschlossen. Die Anhörung fand in der 120. Sitzung am 29. Mai 2017 statt.

Die Teilnehmer der Anhörung haben schriftliche Stellungnahmen abgegeben, die in der Ausschussdrucksache 18(11)1061 zusammengefasst sind.

Folgende Verbände, Institutionen und Einzelsachverständige haben an der Anhörung teilgenommen:

Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände

Zentralverband des Deutschen Handwerks

Gesamtmetall

Bundesarbeitgeberverband Chemie e. V.

Vereinigung der Deutschen Führungskräfteverbände

Deutscher Gewerkschaftsbund

Hugo Sinzheimer Institut für Arbeitsrecht

Regina Görner, Saarlouis

Peter Scherrer, Brüssel

Prof. Dr. Claudia Schubert, Bochum

Dr. Sebastian Sick, Düsseldorf

Die **Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände** (BDA) sieht das Modell der deutschen Mitbestimmung als auch in Krisen bewährt an. Das gelte insbesondere für die Betriebsverfassung und die verantwortungsvolle Zusammenarbeit der Betriebspartner, nicht aber für die Montanmitbestimmung, die innerhalb der großen Industrienationen ein Fremdkörper geblieben sei. Daraus müssten Rückschlüsse gezogen werden. Gerade vor dem Hintergrund der Digitalisierung von Gesellschaft, Wirtschaft und Arbeitswelt werde das Festhalten an gesetzlichen Regelungen, die nur einen starren Rechtsrahmen anböten und keine Möglichkeiten zur Gestaltung eröffneten, schnell zu einem Hindernis. Europäisches Gesellschaftsrecht sollte nicht an Mitbestimmungsfragen scheitern. Daher müsse weiter über eine Öffnung des deutschen Mitbestimmungssystems für Vereinbarungslösungen nachgedacht werden. Demgegenüber schwächten die Erwägungen der Fraktion von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die Unternehmensmitbestimmung. Die Diskussion um das Schließen vermeintlicher Grauzonen verzerre den Blick auf die wirklichen Probleme. Die Entscheidung für oder gegen eine bestimmte Gesellschaftsform hänge von zahlreichen Faktoren ab. Das spreche nicht für die Versteinerung und Verknöcherung des Systems, sondern für die Notwendigkeit, dieses so zu öffnen, dass die betroffenen Akteure für die Zukunft passende Lösungen entwickeln könnten.

Aus Sicht des **Bundesarbeitgeberverbandes Chemie** (BAVC) bildet die Mitbestimmung gemeinsam mit der Tarifautonomie den Kern des deutschen Sozialpartnermodells. Damit trage sie maßgeblich zu Wohlstand und Stabilität in unserem Land bei. Es gebe keinen Bedarf, das System Unternehmensmitbestimmung, wie im Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN skizziert, zu überarbeiten. Im Gegenteil: Die Vorschläge tangierten die unternehmerische Freiheit und gefährdeten die wirtschaftliche Stärke der Unternehmen, die im Markt bestehen können müssten. Die Mitbestimmung in deutschen Unternehmen sei unbestritten eine wichtige Säule der Unternehmenskultur und der sozialen Marktwirtschaft. Diese bedürfe durchaus der Weiterentwicklung, allerdings nicht in die Richtung, die der Antrag vorschlage. Ziel bei der Einführung der Mitbestimmung sei es gewesen, den angenommenen Widerspruch zwischen Arbeit und Kapital aufzulösen. Da dieser Widerspruch heute nicht mehr bestehe, müsse die Mitbestimmung, wie sie heute bestehe, kritisch hinterfragt und neu justiert werden. Befragungen zeigten, dass Mitbestimmung Entscheidungen in Unternehmen verzögere und die Anlagebereitschaft von Kapitalgebern hemmen könne. Forderungen nach einer weiteren Ausweitung der Mitbestimmung, ob durch Einbeziehung von Unternehmen mit ausländischen Rechtsformen oder von Kombinationen aus Kapitalgesellschaften und Kommanditgesellschaften, seien daher kontraproduktiv.

Die **Vereinigung der Deutschen Führungskräfteverbände** (ULA) stimmt der Zielsetzung des Antrags der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und eine Mehrzahl der in ihr enthaltenen Vorschläge zu. Die ULA bekennt sich zum Erhalt der bestehenden Mitbestimmungssysteme. Insbesondere die Unternehmensmitbestimmung leiste einen wichtigen Beitrag zu einer langfristigen und nachhaltig ausgerichteten Unternehmenspolitik. Eine besondere Stärke sei die Pluralität in der Zusammensetzung des Aufsichtsrats. Sie stelle sicher, dass verschiedene Erfahrungshintergründe bei Entscheidungen über Grundsatzentscheidungen und bei langfristigen Strategieentscheidungen repräsentiert seien. Leitende Angestellte mit ihren Kenntnissen von Strukturen und Abläufen im Unternehmen und durch ihre Schnittstellenfunktion zwischen Unternehmensleitung und nichtleitenden Arbeitnehmern leisteten zu dieser Vielfalt einen wertvollen Beitrag. Europäische Rechtsformen, insbesondere die SE, böten die Möglichkeit, die Modalitäten der Arbeitnehmerbeteiligung an der Unternehmensaufsicht in einem Verhandlungsprozess neu zu tarieren. Bei Gründungen oder Umwandlungen unter mehrheitlich deutscher Beteiligung wirkten bestandsschützende Regelungen einer starken Abschwächung der Mitbestimmung entgegen. Der Sitz des leitenden Angestellten sei von diesen Regelungen bedauerlicherweise nicht erfasst. Hinzu kämen andere gesellschaftsrechtliche Gestaltungsmöglichkeiten, die in letzter Zeit vermehrt genutzt würden, um das aktuelle Mitbestimmungsniveau zu reduzieren oder Mitbestimmung ganz zu vermeiden. Diese Tendenzen gäben Anlass zur Sorge. Mehrere der Vorschläge im vorliegenden Antrag lieferten dafür die richtigen Antworten oder die Basis für mögliche Lösungen.

Der **Deutsche Gewerkschaftsbund** (DGB) kritisiert, dass die Gesetze zur Unternehmensmitbestimmung trotz ihrer großen gesellschaftlichen Akzeptanz seit Jahren nicht mehr an neue Gegebenheiten und Herausforderungen angepasst würden. Zu der nötigen Anpassung gehöre es insbesondere, die Schlupflöcher zur Vermeidung der Mitbestimmung zu stopfen. Mehr als 800.000 Beschäftigte würden derzeit durch juristische Tricks um die paritätische Mitwirkung im Aufsichtsrat gebracht. Das sei nicht länger hinzunehmen. Der Stillstand in der Mitbestimmungspolitik müsse ein Ende haben. Auch vor diesem Hintergrund sei es sehr zu begrüßen, dass die Bundestagsfraktion von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN einen Antrag vorgelegt habe, der eine zutreffende Beschreibung der Probleme enthalte und – ebenfalls überzeugend – die notwendigen politischen Maßnahmen aufliste. Dazu gehöre die Forderung, den Schwellenwert für die paritätische Mitbestimmung auf 1.000 Beschäftigte zu senken.

Das **Hugo Sinzheimer Institut für Arbeitsrecht** hebt ebenfalls hervor, dass die Unternehmensmitbestimmung einen wesentlichen Bestandteil des Sozialmodells der Bundesrepublik Deutschland darstelle. Die Bedeutung dieses Regelungsarrangements werde auch von den EU-Institutionen anerkannt. Gleichwohl sei das Recht der Unternehmensmitbestimmung seit längerer Zeit nicht mehr an die sich wandelnden Umstände angepasst worden. Dieser Wandel resultiere zum einen aus den Änderungen des unionsrechtlichen Rahmens durch die extensive Auslegung der EU-Grundfreiheiten durch den Europäischen Gerichtshof. Zum anderen hätten sich im nationalen Kontext verschiedene Entwicklungen vollzogen, wie u. a. in dem Antrag der Bundestagsfraktion von Bündnis 90/Die GRÜNEN aufgegriffen, die verdeutlichten, dass der rechtliche Rahmen auch auf dieser Ebene dringend nachjustiert werden müsse. Anderenfalls riskiere man ein weitgehendes Leerlaufen des Mitbestimmungsrechts. In Zukunft würden Trends, wie etwa die Digitalisierung, die Unternehmensmitbestimmung vor neue Herausforderungen stellen. Auch hier bedürfe es sorgfältiger Beobachtung, um ggf. problematischen Entwicklungen entgegenzuwirken. Vor diesem Hintergrund sollten einstweilen folgende Anpassungen vorgenommen werden: Um den problematischen Entwicklungen bei der Auslegung der Grundfreiheiten zu begegnen, sei in Fortentwicklung des „Sozialen Fortschrittsprotokolls“ eine Bereichsausnahme für die Materien der Sozialpolitik in das europäische Primärrecht einzufügen; die Schwellenwerte der Mitbestimmungsgesetze (MitbestG und DrittelbG) sollten abgesenkt werden; Übertragung der Konzernzurechnung nach § 5 MitbestG auf das DrittelbG; Einbeziehung der Kapitalgesellschaft & Co. KG in das DrittelbG u. a. m.

Die Sachverständige **Regina Görner** sieht den vorliegenden Antrag auch als Beleg für ein erfreulich gestiegenes Interesse der Öffentlichkeit am Thema Unternehmensmitbestimmung. International gewinne das System zunehmend an Anhängern. Europäische Gewerkschaften, die in den 90er Jahren teilweise noch skeptisch der Mitbestimmung gegenübergestanden hätten, hätten sich das Konzept mittlerweile zu eigen gemacht und forderten einen Ausbau der Mitbestimmung europaweit. Das sei auch das Ergebnis der guten Erfahrungen mit dem Institut der Europäischen Betriebsräte. Die Spitzenreiter im internationalen Wettbewerb seien typischerweise Hochlohnbetriebe mit gewerkschaftlich gut organisierten Belegschaften, fester Tarifbindung und ausgeprägten Mitbestimmungsstrukturen. Diese Unternehmen verdankten ihre Leistungsfähigkeit, die Nachhaltigkeit ihrer Investitionen und ihren Wettbewerbsvorsprung oftmals gerade dem Einfluss, den die Arbeitnehmer dank der Mitbestimmung auf die strategische Positionierung nehmen könnten. Dies zeige sich seit einigen Jahren immer deutlicher, seit immer mehr Firmen unter dem Diktat des shareholder-value stünden. Das shareholder-value-Konzept vernachlässige nämlich tendenziell eine zentrale Erfolgskomponente moderner Unternehmen: die Ausrichtung auf Nachhaltigkeit, die Bereitschaft zu langfristigem Investment, aber auch die frühzeitige Entwicklung der human resources zur Sicherung des Fachkräftebedarfes. Shareholder value setze auf kurzfristigen Erfolg – wie man in der Finanz- und Wirtschaftskrise habe schmerzlich erfahren müssen. Immer bestehe die Gefahr strategischer Fehlentscheidungen, des Versäumens technologischer Vorsprünge und der Sicherung von know how. Es bestehe zudem die Gefahr des Ausblutens der Unternehmen, wie sich nicht zuletzt an der Debatte um die Hedgefonds gezeigt habe. Die oft und zu recht beklagte Investitionsschwäche in Teilen der Wirtschaft habe hier eine ihrer Ursachen. Das gleiche gelte für die Ausbildungsschwäche vieler Branchen nicht nur in Europa. Aber wer solle dieses Interesse in den Betrieben in Zeiten des shareholder value repräsentieren, in denen das Kapital so volatil geworden sei? In denen Anleger für kleinste kurzfristig erwartbare Renditevorteile ihr Kapital um den Globus jagten? In einer Sozialen Marktwirtschaft könne nicht hingenommen werden, dass das Gemeinwohlinteresse innerhalb der Wirtschaft beständig hinter dem Interesse von Individuen, also etwa der Anteilseigner zurückstehen müsse. Das verbiete schon das Grundgesetz.

Der Sachverständige **Peter Scherrer** hebt die positiven Auswirkungen der Unternehmensmitbestimmung auf die langfristigen Interessen der europäischen Gesellschaften und intelligentes Wachstum in Europa hervor. Unternehmen mit Unternehmensmitbestimmung schnitten in betriebswirtschaftlicher, sozialer und ökologischer Hinsicht besser ab als Unternehmen ohne eine solche Arbeitnehmerbeteiligung. Arbeitnehmer und Gesellschaft wollten mehr Mitbestimmung am Arbeitsplatz. Betriebliche und Unternehmensmitbestimmung funktionierten wie ein kommunizierendes Dreieck von Unterrichtung, Anhörung, Mitbestimmung. Letzteres sei eine zusätzliche Möglichkeit zur Einflussnahme im Herzen der Entscheidungsfindung von Unternehmen. Es könne auch eine Quelle für zuverlässige und frühzeitige Informationen und ein Instrument für besseren Zugang zu Managemententscheidungen in einem frühen Stadium sein. Die Unternehmensmitbestimmung sollte daher im Hinblick auf einen wirksamen sozialen Dialog am Arbeitsplatz fester Bestandteil eines umfassenden Unterrichts- und Anhörungsverfahrens sein. Es sei wichtig, eine gut funktionierende Abstimmung zwischen allen Ebenen der Arbeitnehmer- und Gewerkschaftsvertretung sicherzustellen.

Die Sachverständige **Prof. Dr. Claudia Schubert** stellt fest, dass die Herstellung des Binnenmarktes und die Einführung der Europäischen Gesellschaft (SE) die Flucht aus der Unternehmensmitbestimmung in Deutschland intensiviert hätten. Der selektive Zugriff der Unternehmensmitbestimmung habe aber bereits vorher ein Ausweichen vor der Mitbestimmung möglich gemacht. Der vorliegende Antrag wolle lediglich punktuell Unstimmigkeiten in den Mitbestimmungsgesetzen abhelfen und dem zu Tage getretenen Ausweichen vor der Mitbestimmung entgegenwirken. Es werde – trotz einer Vielzahl von Vorschlägen – keine grundsätzliche Reform der Unternehmensmitbestimmung angestrebt, um z. B. ein Verhandlungsmodell einzuführen. Es solle bei der zwingenden Mitbestimmung bleiben. Auch die Konsequenzen, die sich aus einer notwendigen Professionalisierung der Aufsichtsräte ergäben, würden nicht in die Überlegungen einbezogen.

Der Sachverständige **Dr. Sebastian Sick** sieht sämtliche Forderungen im vorliegenden Antrag als berechtigt an. Sie verdienen Unterstützung. So sollten grundsätzlich alle Arbeitnehmer dasselbe Recht auf Mitbestimmung haben. Ziel sollte es sein, sämtliche kapitalistisch strukturierte Unternehmen von der Mitbestimmung zu erfassen. Rechtsformspezifische Unterschiede in der Anwendbarkeit der Mitbestimmungsgesetze ließen sich nicht überzeugend begründen, soweit in einer Personengesellschaft keine natürliche Person uneingeschränkt hafte. Diese Überlegung trage sowohl bei der Kapitalgesellschaft und Co. KG als auch bei der kapitalisierten Stiftung. Die Mitbestimmung in einer Kapitalgesellschaft & Co. KG sei zwar in § 4 Absatz 1 MitbestG erfasst, weil sie in besonderer Weise kapitalistisch strukturiert sei und sich in ihrer Substanz letztlich nicht von einer Kapitalgesellschaft unterscheide. Jedoch sei ihr Anwendungsbereich aufgrund der vorgeschriebenen und leicht vermeidbaren Gesellschafterkongruenz und aufgrund Vermeidungsgestaltungen durch Auslandsgesellschaften & Co. KG so lückenhaft, dass mehr Vermeidungsfälle als Anwendungsfälle der Mitbestimmung existierten. Lediglich ca. 20 Anwendungsfälle stünden ca. 60 Auslandskapitalgesellschaften & Co. KG im Bereich der paritätischen Mitbestimmung gegenüber. Um dies zu ändern, müsste § 4 MitbestG neu und lückenlos formuliert werden. Zugleich müsste eine entsprechende Regelung in das Drittelbeteiligungsgesetz aufgenommen werden. Die Kapitalgesellschaft & Co. KG sei bislang nicht vom Drittelbeteiligungsgesetz erfasst, was einen Systembruch darstelle u. a. m. Wenn man insgesamt den Wert der Mitbestimmung auch in Zukunft für eine sozialpartnerschaftliche Interessenwahrnehmung bewahren möchte, müsse man sie schützen und ihre konsistente Anwendung gewährleisten. Dazu sei es notwendig, sowohl herkömmliche als auch zum Teil durch europäisches Recht neu geschaffene Lücken zu schließen. Sonst werde eine schleichende Erosion der Mitbestimmung unaufhaltbar. Hierzu enthalte der Antrag überzeugende Lösungsansätze. Eine europäische Rahmenrichtlinie zu Mindeststandards der Mitbestimmung sei zusätzlich ein wichtiges Ziel, um die Entstehung neuer Lücken in europäischen Rechtsakten zu vermeiden.

Weitere Einzelheiten können der Materialsammlung sowie dem Protokoll der Anhörung entnommen werden.

IV. Beratungsverlauf und Beratungsergebnisse im federführenden Ausschuss

Der **Ausschuss für Arbeit und Soziales** hat den Antrag auf Drucksache 18/10253 in seiner 125. Sitzung am 21. Juni 2017 abschließend beraten und dem Deutschen Bundestag mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE. die Ablehnung empfohlen.

Die **Fraktion der CDU/CSU** hob hervor, dass die Unternehmensmitbestimmung ein Garant für den wirtschaftlichen Erfolg Deutschlands sei. Allerdings lägen die Positionen von Arbeitgeber- und Arbeitnehmerseite über die weiteren Entwicklungen offensichtlich weit auseinander. Die Debatte darüber müsse nachhaltig geführt werden, um die Unternehmensmitbestimmung weiterzuentwickeln und an die neuen Herausforderungen anzupassen. Eine Mitbestimmungskommission mit Arbeitgeber- und Gewerkschaftsvertretern solle für diese Aufgabe eingesetzt werden und tragfähige Lösungen entwickeln. Dann könne man das Thema in der nächsten Wahlperiode wieder aufgreifen.

Die **Fraktion der SPD** betonte die Bedeutung des Themas. Die Mitbestimmung habe Deutschland stark gemacht. Unternehmen mit starken Betriebsräten seien erfolgreich – nicht trotz, sondern wegen ihrer Arbeitnehmervertretungen. Auch die SPD trete für die Stärkung der Unternehmensmitbestimmung ein, beispielsweise dafür, die Drittelbeteiligung zu stärken und die Schwelle der Beschäftigtenzahl für die Unternehmensmitbestimmung zu senken. Aber anderen Regelungen in dem Antrag könne man so nicht zustimmen. So seien bei der Anpassung internationaler SE-Beteiligungen europarechtliche Fragen berührt, die geklärt werden müssten. Ein Abstellen auf die jeweiligen nationalen Schwellenwerte sei dem SE-Recht als europäischem Recht fremd. Die Einbeziehung von

Stiftungen in die Unternehmensmitbestimmung wiederum bedürfe auch der Klärung gesellschaftsrechtlicher Fragen. Es bestünden darüber hinaus fachliche Bedenken. Insgesamt ziele der Antrag zwar in die richtige Richtung, lasse aber zu viele Fragen ungeklärt.

Die **Fraktion DIE LINKE**. kritisierte, dass die parlamentarischen Aktivitäten zur Unternehmensmitbestimmung sich in dieser Wahlperiode auf die Opposition beschränkt hätten. Dabei sei die Mitbestimmung unverzichtbar und bedürfe angesichts der Entwicklung in der Wirtschaft dringend der Weiterentwicklung. Der Antrag sei insofern richtig, reiche aber in seinen Forderungen nicht aus. Weitere Fragen und Bereiche als dort genannt, müssten in Zukunft in die Mitbestimmung einbezogen werden. Dazu gehörten die Verlagerung von Betrieben, Kapitalerhöhungen, Absenkung der Schwellenwerte auf 100 Beschäftigte u. a. m. Die vorliegenden Vorschläge müssten entsprechend in der nächsten Wahlperiode aufgegriffen und Lösungen herbeigeführt werden.

Die **Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN** begrüßte es, dass das Thema Unternehmensmitbestimmung einheitlich von den Fraktionen als wichtig angesehen werde. Die Unternehmensmitbestimmung müsse gestärkt und Grauzonen geschlossen werden. Angesichts dessen seien Forderungen von der Arbeitgeberseite nach einer Aufweichung der Mitbestimmung etwa durch vereinbarungsoffene und unternehmensabhängige Formen statt der bisherigen Modelle erschreckend. Die Anhörung habe den politischen Handlungsbedarf eindrücklich bestätigt und „weiße Flecken“ der Mitbestimmungsregelungen aufgezeigt. Das gelte z. B. für die Konzernzurechnung, die SE und die Stiftungen. Auch bei den Sanktionen für Verstöße gegen geltendes Recht bestehe offensichtlich Handlungsbedarf.

Berlin, den 21. Juni 2017

Uwe Lagosky
Berichtersteller